

## Zwangsbehandlung nach Betreuungsrecht – Neuregelung § 1906 BGB

Die wichtigsten Regelungen zur Zwangsbehandlung ergeben sich nicht nur aus der gesetzlichen Neuregelung des § 1906 BGB vom 26. Februar 2013, sondern auch aus einigen weiterhin gültigen Vorgaben der obersten Gerichte Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof.

- Voraussetzung ist, dass der Betroffene krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig ist. Das heißt, dass er nicht in der Lage ist, Sinn und Zweck einer Behandlung zu begreifen, ihre Vor- und Nachteile abzuwägen und eine rationale Entscheidung zu treffen, z. B. während einer psychotischen Krise.
- Weitere Voraussetzung: Mit der Zwangsbehandlung wird ein erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet.
- Sie ist dann zulässig, wenn mit ihr das Ziel, die freie Willensbestimmung des Betroffenen wiederherzustellen, erreicht werden kann.
- Nicht zulässig ist die Zwangsbehandlung zum Schutz Dritter, also bei Fremdgefährdung.
- Es gibt in gewissen Grenzen eine „Freiheit zur Krankheit“: der Betroffene muss die Möglichkeit haben, sich für eine Krankheit zu entscheiden, zumindest für eine leichtere, die nicht zwangsweise behandelt werden darf.
- Es muss vor der Zwangsbehandlung mit genügend Zeit und ohne Druck versucht worden sein, eine vertrauensbasierte Zustimmung des Betroffenen zur Behandlung zu erreichen. Dies gilt auch für den nicht einsichtsfähigen Betroffenen. Es genügt nicht, den Betroffenen vor die Alternative zu stellen: entweder er stimmt zu oder er wird gegen seinen Willen behandelt.
- Die Zumutbarkeit der Zwangsbehandlung muss vorher geprüft werden; ebenso müssen Alternativen geprüft werden, nicht nur medizinische, sondern alle Alternativen, die infrage kommen.
- Der mögliche Nutzen muss gegen die Risiken abgewogen werden. Zum Beispiel muss bedacht werden, dass eine Zwangmaßnahme eine Traumatisierung hervorrufen kann, und es müssen die teilweise gravierenden Nebenwirkungen von Medikamenten berücksichtigt werden.
- Die Zwangsbehandlung muss rechtzeitig angekündigt werden; der Betroffene muss Gelegenheit haben, sich dagegen juristisch zu wehren.
- Der Betroffene muss vorher über die Wirkungen und Nebenwirkungen aufgeklärt werden, auch der Nicht-Einsichtsfähige.
- Der Betreuer muss vorher die Zwangsbehandlung mit dem Betroffenen besprechen, so wie bei jeder anderen Maßnahme. Dann muss er einen begründeten Antrag an das Betreuungsgericht stellen. Die Genehmigung des Gerichts bedeutet nicht, dass er die Maßnahme auch durchführen muss.
- Eine Zwangsbehandlung ist nicht ohne vorherige gerichtliche Genehmigung möglich.
- Das Gericht muss den Betroffenen persönlich anhören.
- Es muss einen Sachverständigen hinzuziehen, der nicht gleichzeitig der behandelnde Arzt sein soll.
- Es muss ein Verfahrenspfleger bestellt werden; das ist eine Art Beistand für den Betroffenen.
- Eine vorläufige Anordnung einer Zwangsbehandlung durch den Richter, bevor ein Betreuer bestellt worden ist (§ 1846 BGB), ist nicht zulässig. Nur der Betreuer kann sie beantragen.
- Allerdings ist bei einem gravierenden Notfall ein unverzügliches Handeln der Ärzte gestattet, z. B. bei akuter Lebensgefahr.
- Eine Zwangsbehandlung ist nur im Rahmen einer Zwangsunterbringung zulässig, sonst nicht, also nicht ambulant und auch nicht in einer offenen Einrichtung.
- Die Dauer der Zwangsbehandlung darf nicht mehr als sechs Wochen betragen, eine Verlängerung muss eigens vom Gericht angeordnet werden.